

**Landesverordnung
zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen,
Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten für
Verwaltungszwecke der Hochschule
(Stud.-Daten-VO)**

vom 13.10.1993 (NBI. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 414)

**§ 1
Zulassung**

Die Hochschule ist berechtigt, von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber für die Zulassung die personenbezogenen Daten nach Nummern 1 bis 20 der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, zu erheben und für diesen Zweck zu verarbeiten.

**§ 2
Einschreibung**

Die Hochschule ist berechtigt, von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber für die Einschreibung und Rückmeldung die personenbezogenen Daten nach Nummern 1 bis 14, 17 und 21 bis 28 der Anlage zu erheben und für diesen Zweck zu verarbeiten.

**§ 3
Beginn, Beurlaubung, Unterbrechung und Beendigung des Studiums**

Die Hochschule ist berechtigt, die Daten über den Zeitpunkt der Einschreibung, der Aufnahme in die Hochschule und der Beendigung des Studiums zu verarbeiten. Sie ist berechtigt, für die Beurlaubung, Unterbrechung und Beendigung des Studiums zusätzlich die personenbezogenen Daten nach den Nummern 29 bis 31 der Anlage zu erheben und für diesen Zweck zu verarbeiten.

**§ 4
Gaststudierende**

Die Hochschule ist berechtigt, von den Gasthörerinnen und Gasthörern und den Studierenden eines Studiums zum Zwecke der Weiterbildung (Gaststudierende), die personenbezogenen Daten nach den Nummern 1 bis 7, 10 und 32 der Anlage für die Aufnahme in die Hochschule zu erheben und für diesen Zweck zu verarbeiten.

**§ 5
Studienbescheinigung**

Die Hochschule ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten in Studienbescheinigungen aufzunehmen:

1. Familienname
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Geburtsort
5. Anschrift

6. erstmalige Einschreibung
7. Einschreibnummer
8. Studiengang, Fachsemester
9. Angestrebter Studienabschluss
10. Fakultäts- oder Fachreichszugehörigkeit
11. Beurlaubungsmerkmale.

§ 6

Studienverlauf und Hochschulprüfungen

(1) Die Hochschule ist berechtigt, die Daten nach den Nummern 1, 2, 3, 6, 9, 10, 12 und 14 der Anlage zu erheben und zu verarbeiten, soweit diese nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich sind, um zu Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zugelassen zu werden und den Ablauf sowie das Ergebnis der Prüfungen zu dokumentieren.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Daten nach den Nummern 1, 2, 3, 5, 6, 10, 12 und 14 der Anlage für die Organisation und Durchführung des Lehrbetriebes sowie die Studienberatung und Studieninformation zu erheben und zu verarbeiten.

§ 7

Statistik

Die Hochschule ist berechtigt, für die nach dem Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2444) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Angaben die erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten.

§ 8

Löschung von Daten

(1) Die für die Zulassung nach § 1 verarbeiteten Daten sind spätestens 4 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Semesters zu löschen, soweit diese Daten nicht für die Einschreibung benötigt werden.

(2) Die Hochschule löscht die von den Studentinnen und Studenten sowie den Gaststudierenden verarbeiteten Daten über den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Studiengang, das Studienfach, das Datum der Einschreibung oder der Aufnahme in die Hochschule, das Datum der Beendigung des Studiums sowie der abgelegten Prüfungen (Art, Fach Datum und Ergebnis) nach Ablauf von 40 Jahren. Alle übrigen Daten der Einschreibung oder der Aufnahme in die Hochschule und des Studiums löscht die Hochschule nach Ablauf von 4 Jahren nach Beendigung des Studiums.

(3) Alle personenbezogenen Daten, die weder zu einer Zulassung noch zu einer Einschreibung geführt haben, sind nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über die Zulassung innerhalb von zwei Jahren zu löschen. Das gilt auch in den Fällen, in denen kein Bescheid erteilt wurde; in diesem Fall beginnt die Frist mit Ablauf des Semester, für das die Bewerbung galt.

§ 9

Inkrafttreten

Anlage zur Studentendatenverordnung

Datenkatalog:

1. Familiennamen, frühere Namen
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Geburtsort
5. Geschlecht
6. Heimat- und Semesteranschrift (Land/Kreis), ggf. abweichende Postanschrift
7. Staatsangehörigkeit
8. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis, Notendurchschnitt, Datum), Angaben nach § 3 Abs. 2 (Probestudium) und § 3 Abs. 3 und Abs. 4 (Eignungsprüfungen) der Studienqualifikationsverordnung
9. Berufspraktische Tätigkeiten oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen
10. Studiengang, Studienfach, Fachrichtung, angestrebter Studienabschluss, bei Gaststudierenden Lehrveranstaltungen
11. Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern: Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sowie Nachweise gem. § 15 Abs. 1 der Landesverordnung über die Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern durch die Hochschulen (Auswahl-VO) in der jeweiligen Fassung
12. Art, Anzahl der Hochschul- und Fachsemester sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland
13. Art, Land und Dauer eines Studiums im Ausland ggf. Art und Dauer eines Studiums in der ehemaligen DDR oder Berlin (Ost)
14. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen, soweit nicht unter 12. und 13. aufgeführt (Name der Hochschule, Studiengang, Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester und Semester am Studienkolleg; Art, Ergebnis, Gesamtnote, Datum und Fachsemester der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen, der Leistungsnachweise, Exmatrikulationsnachweis, bisherige Teilnahme an Jahrveranstaltungen sowie Versuche, den Leistungsnachweis zu erwerben, soweit dies nach den Prüfungs- oder Studienordnungen erforderlich ist, bisher bearbeitete Themen von Referaten, Hausarbeiten und Studienarbeiten)
15. Angaben über die Ableistung von Diensten sowie Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 8 Abs. 1 Ziffer 1-4 der Auswahl-VO
16. Art und Zeitpunkt eines berufsqualifizierenden Abschlusses
17. Art und Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
18. Gründe und Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Auswahl-VO
19. Besondere soziale und familiäre Gründe nach § 11 der Auswahl-VO
20. Ergebnisse des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 12 der Auswahl-VO
21. Konfession (gilt nur für das Fach Religion)
22. Hörerstatus, Fach- und Hochschulsesemester
23. Art der Zulassung zum Studium: Hochschule oder Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
24. Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit
25. Bei weiteren Einschreibungen Name der gleichzeitig besuchten Hochschule, Studienfach, Studiengang
26. Abschluss einer Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherung, Kennziffer des Versicherungsunternehmens und Versicherungsnummer gemäß V. Buch Sozialgesetzbuch

27. Entrichtung des Beitrages an das Studentenwerk Schleswig-Holstein und die Studentenschaft der jeweiligen Hochschule
28. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Ausschluss vom Studium
 - b) endgültig nicht bestandene Prüfungen, die im Studiengang nach der Prüfungsordnung erforderlich sind
 - c) Krankheiten, die die Gesundheit anderer Studierender gefährden oder den Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen können
 - d) Straftaten, die zur Versagung der Einschreibung berechtigen
 - e) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
29. Beurlaubungsgründe sowie Grund und Dauer der Beurlaubungen
30. Grund und Dauer bisheriger Studienunterbrechungen
31. Grund der Beendigung des Studiums
32. Nachweis, dass die Voraussetzungen für ein weiterbildendes Studium oder die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung nach § 85 b Abs. 2 des Hochschulgesetzes vorliegen.

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist ausschließlich der amtliche, im Nachrichtenblatt veröffentlichte Text.